

# Interventionsplan

für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen  
durch kirchliche Mitarbeitende

*Vorgaben des Landeskirchenamtes für die kirchlichen Körperschaften  
und die Einrichtungen der Landeskirche  
Vom 23. Januar 2024*

# Anwendungsbereich

1. Der vorliegende Interventionsplan beruht auf Abschnitt III. 4 der landeskirchlichen Grundsätze für die Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt. Er gilt vorrangig für Fälle sexualisierter Gewalt. Er kann aber auch für andere Pflichtverletzungen angewendet werden.
2. Sexualisierte Gewalt umfasst nach § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht nur Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sondern auch jede Verhaltensweise, die ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann geschehen:
  - verbal oder nonverbal,
  - durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten
  - durch Unterlassen, wenn der\*die Täter\*in für eine Abwendung der Gewalt einzustehen hat.
3. Ein Verdacht ist dann plausibel, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen. Das kann auch bei anonymen Hinweisen und Gerüchten der Fall sein, wenn sie auf konkreten Tatsachen beruhen, die weitere Ermittlungen ermöglichen. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung dürfen noch keine Ermittlungen durchgeführt werden, z.B. durch eine Befragung der betroffenen Person oder von Zeug\*innen. Das könnte den Erfolg von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder kircheneigene Ermittlungen im Rahmen eines dienst- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens gefährden.

4. Die Intervention umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um bei einer verfolgbaren Pflichtverletzung
  - weitere Pflichtverletzungen zu verhindern,
  - notwendige Sanktionen vorzubereiten,
  - Beteiligte (betroffene Personen, beschuldigte Personen, Angehörige, Zeug\*innen, Kirchengemeinden und Einrichtungen) beratend und seelsorglich zu begleiten
  - die Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen
  - eine Aufarbeitung vorzubereiten.
5. Wenn eine Pflichtverletzung wegen Verjährung weder dienst- noch strafrechtlich verfolgbar ist, kommt nur eine Aufarbeitung in Betracht. Dafür soll ein gesonderter Plan erstellt werden.

Ein Verdacht gegen eine\*n Mitarbeitende\*n wird bekannt insbesondere durch

- Berichte von Betroffenen oder Beobachtungen von Zeug\*innen
- Mitteilungen der Staatsanwaltschaft oder einen Antrag auf Anerkennungsleistungen

Ist der\*die Superintendent\*in nicht zeitnah erreichbar (z.B. bei einer Freizeit an einem anderen Ort), wird **unverzüglich** die Leitung der Maßnahme oder der Einrichtung verständigt. Diese verständigt dann den\*die Superintendent\*in

Wer von dem Verdacht als erste\*r erfährt, verständigt **unverzüglich** den\*die Superintendent\*in oder (in lk. Einrichtungen) die Leitung der Einrichtung oder (bei Verhinderung) die Stellvertretung

**Superintendent\*in** ist verantwortlich für eine Plausibilitätsprüfung des Verdachts/Einschätzung der Gefährdungslage  
Unterstützung: Fachdienste und Beratungsstellen vor Ort (insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII, Jugendamt), Landesjugendpfarramt  
Bei Unklarheit über die Einschätzung von Fällen sexualisierter Gewalt: Recht und Pflicht zur Beratung durch die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche

**Superintendent\*in** verständigt unverzüglich den\*die Regionalbischöf\*in und das **für Meldungen zuständige Referat im Landeskirchenamt**

- Oberkirchenrätin Herzog
- Vertretung: Assessor Beckmann

**Superintendent\*in**

- organisiert in Absprache mit dem\*der Regionalbischöf\*in **Seelsorge bzw. Begleitung** für die betroffene Person und ihre Angehörigen,
- sorgt für die Einrichtung einer **Hotline**, wenn viele Personen betroffen sind oder der Kreis der betroffenen Personen noch nicht absehbar ist. (Abschnitt I der Ergänzungen)
- regelt, wer sich um die **Seelsorge bzw. Begleitung** für die beschuldigte Person kümmert. (Abschnitt VI der Ergänzungen)
- regelt in Abstimmung mit dem LKA die **interne Information** der betroffenen kirchlichen Gremien (Abschnitt V der Ergänzungen)
- Informiert den\*die Öffentlichkeitsbeauftragte im Kirchenkreis

**Das für Meldungen zuständige Referat im Landeskirchenamt**

- verständigt unverzüglich die fachlich zuständigen Referats- und Abteilungsleitungen im Landeskirchenamt (Arbeitsrecht, Dienstrecht, Personal, Kita) und den\*die Landesbischöf\*in
- verständigt unverzüglich und die Fachstelle Sexualisierte Gewalt
- verständigt unverzüglich die Leitung der Pressestelle; diese verständigt den\* die Öffentlichkeitsbeauftragte\*n im Sprengel
- organisiert unverzüglich eine Videokonferenz mit dem\*der Superintendent\*in und den anderen genannten Personen, um insbesondere folgende Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen: verbindliche gemeinsame Sprachregelung, Inhalt einer Pressemitteilung, Verantwortlichkeit dafür, ggf. Hintergrundgespräche

Dokumentation (Abschnitt I)

Schutz der Betroffenen!

Dokumentation

Schutzbetroffene!

**Zuständiges Referat des Landeskirchenamtes**

- verständigt (unabhängig von einer möglichen strafrechtlichen Verjährung) die zuständige Staatsanwaltschaft, wenn diese mit der Angelegenheit nicht schon befasst ist (Abschnitt IV der Ergänzungen)
- veranlasst (bei Pastor\*innen, Kirchenbeamt\*innen) die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und (nach Anhörung der beschuldigten Person) eine Untersagung der Dienstausbübung,
- wirkt (bei privatrechtlich Beschäftigten) gegenüber der Anstellungskörperschaft auf die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen (i.d.R. fristlose Kündigung) hin
- wirkt bei Ehrenamtlichen gegenüber der Körperschaft, bei der sie tätig sind, auf eine Untersagung der weiteren Mitarbeit hin

**LKA, Fachstelle Sexualisierte Gewalt, Pressestelle und Superintendent\*in stimmen je nach Bedarf fortlaufend ab:**

- weiteres Vorgehen und Information der betroffenen Person sowie ggf. der Angehörigen sowie deren Begleitung
- interne Informationen (Kirchenkreis, Kirchengemeinde, Einrichtung)
- weiteres Vorgehen gegenüber der beschuldigten Person bzw. Angehörigen
- Ermutigung von möglichen weiteren Betroffenen, sich zu melden
- ggf. Rehabilitation der beschuldigten Person bei unbegründetem Verdacht
- Einrichtungsbezogene Maßnahmen
- weiterer Umgang mit den Medien
- therapeutisch/seelsorgliche Begleitung weiterer Beteiligter, Zeug\*innen, etc.
- ggf. Supervision des Teams, zu dem die beschuldigte Person gehört

Aufarbeitung  
Hierzu s. weitere Hinweise der Landeskirche Hannovers unter [www.praevention.landeskirche-hannovers.de](http://www.praevention.landeskirche-hannovers.de) > Aufarbeitung

## Ergänzende Handlungsgrundsätze zum Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende

DIMENSION		Verantwortlich
I.	Dimension der Betroffenen	
1.	In Absprache mit der betroffenen Person und (bei Minderjährigen) mit den Sorgeberechtigten ist der Schutz der betroffenen Person sowie weiterer möglicher Betroffener vor (weiterer) sexualisierter Gewalt sicherzustellen. Zudem braucht es einen (trauma-)sensiblen Umgang mit der betroffenen Person.	Superintendent*in in Absprache mit der Fachstelle Sexualisierte Gewalt und Regionalbischof*in
2.	Besteht zu den Betroffenen bereits Kontakt, ist entweder unmittelbar oder (bei Minderjährigen) über die Sorgeberechtigten seelsorgliche Begleitung durch eine geeignete Person und psychologische bzw. (trauma-)therapeutische Beratung über eine kirchliche Beratungsstelle oder eine externe, kirchenunabhängige Fachberatung anzubieten.	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis
3.	Schnelles Handeln ist wichtig. Im Gespräch mit der (Fach-) Beratungsstelle ist sicherzustellen, dass Wartezeiten für die betroffene Person möglichst vermieden werden.	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis
4.	Ist eine Personengruppe betroffen (z.B. Jugendgruppe oder Konfirmandengruppe, u.U. auch KiTa-Gruppe), ist zu prüfen, ob z.B. ein Elternabend oder eine andere Information der Sorgeberechtigten angezeigt ist, bei dem vorher mit dem LKA abgestimmte Informationen gegeben und die unter 2. genannten Unterstützungsangebote unterbreitet werden	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis
5.	Besteht zu der betroffenen Person kein Kontakt, ist zu prüfen, wie die unter 2. genannten Unterstützungsangebote gleichwohl unterbreitet werden können (Vermittlung über die Staatsanwaltschaft, öffentliche Erklärung bei einem Gemeindebesuch oder in der Presse, bei einer größeren Anzahl potenziell Betroffener Einrichtung einer Hotline).	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis
6.	In die Gestaltung des weiteren Prozesses ist die betroffene Person, sofern dies von ihm* ihr gewünscht wird, so weit möglich einzubeziehen und transparent zu informieren. Dies gilt auch für einen späteren Aufarbeitungsprozess.	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis
7.	Weiteren mittelbar Betroffenen (u.a. Eltern, Zeug*innen, Teammitglieder) sollen ebenfalls Unterstützungsangebote, Superintendent*in, ggf. wie z.B. die unter 2. genannten Unterstützungsangebote oder Supervision angeboten werden.	Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis